

Primarschulgemeinde Eichberg



Schulordnung

gültig ab 07. April 2017
ersetzt Version 2004

Schulordnung

Der Primarschulgemeinde Eichberg

Der Primarschulrat Eichberg erlässt, gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹ (VSG) folgende Schulordnung:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Geltungsbereich** Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Sie gilt für alle der Primarschule Eichberg angehörenden Abteilungen und Organisationen vom Kindergarten bis zur sechsten Primarklasse.
- 1.2 Aufgaben** Die Primarschulgemeinde Eichberg führt in integrativer Schulform:
- den Kindergarten
 - die erste bis und mit sechste Primarklasse als Regelklassen der Volksschule
- Die Oberstufe ist der Oberstufenschulgemeinde Altstätten angeschlossen,
- 1.3 Mitgliedschaften** Die Primarschulgemeinde Eichberg ist Mitglied:
- a) der Musikschule Oberrheintal
 - b) der Logopädischen Vereinigung Oberrheintal
 - c) weiterer Zweckverbände und Vereinigungen nach Bedarf
- 1.4 Schulanlagen** Die Schulanlagen, insbesondere die Mehrzweckhalle, die Kaffeestube und das Office (Kücheneinrichtung im Nebenraum der Mehrzweckhalle), der Singsaal sowie in Ausnahmefällen Schulzimmer (zB für Klassenzusammenkünfte) stehen Dritten im Rahmen des Benützungsreglementes zur Verfügung; ausgenommen sind das Sitzungszimmer und das Lehrerzimmer.
- Die Belegungen dürfen den Schulbetrieb nicht stören oder beeinflussen. Den Schulanlagen ist Sorge zu tragen.
- Im Übrigen sind die Benützungsregeln und die Kosten im Benützungsreglement festgehalten. Die Tarife werden periodisch überprüft.

¹ sGS 213.1

2. SCHULBETRIEB

2.1 Stundenpläne Gemäss Art.19 Abs.1 des Volksschulgesetzes² wird der Stundenplan von den Lehrpersonen entworfen und vom Schulrat erlassen.

Nachträgliche Stundenplanänderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Primarschulrates Eichberg.

2.2 Blockzeiten Der Primarschulrat legt die Block- und die Unterrichtszeiten nach Rücksprache mit der Lehrerschaft fest. Die Blockzeiten gelten für alle Schulstufen vom Kindergarten bis zur 6. Klasse.

**2.3 Schulweg/
Schüler-
transporte**

Für Kinder mit einem nicht zumutbaren Schulweg wird von der Schulgemeinde ein Schulbusdienst organisiert. Der Primarschulrat entscheidet über die Berechtigung und erlässt einen entsprechenden Fahrplan.

Schulisch notwendige Transporte (für Exkursionen etc.) werden durch die Schulleitung im Rahmen des Budgets geprüft und bewilligt.

Der allfällige Transport von Kindern durch die Eltern oder durch Dritte geschieht ausdrücklich auf eigene Verantwortung. Die Eltern sind dabei auf den privaten Charakter solcher Fahrten aufmerksam zu machen.

2.4 Pausen Die grosse Pause am Vormittag beträgt 20 Minuten. Bei mehr als zwei Lektionen am Nachmittag gibt es eine Pause von 10 - 15 Minuten.

Während den Pausen halten sich die Kinder in der Regel im Freien auf. Ohne Bewilligung des Klassenlehrers dürfen sich die Kinder nicht vom Schulareal entfernen.

Die Lehrerschaft organisiert und stellt täglich eine Pausenaufsicht. Jede Lehrperson ist verpflichtet, diese Aufsicht gemäss Einsatzplan zu übernehmen.

2.5 Mittagstisch Die Schulgemeinde Eichberg organisiert bei Bedarf den Mittagstisch. Die Organisation und Abrechnung wird durch die Vermittlungsstelle Verein Tagesfamilien Oberes Rheintal abgewickelt. Die Eltern werden angemessen an den Kosten für den Mittagstisch beteiligt.

² sGS 213.1

- 2.6 Unterrichtsfreie Tage** Der Schulrat kann aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden (Art. 19 Abs.1-2 der Verordnung über den Volksschulunterricht)³.
- 2.7 Ferien** Nach Art. 18 VSG bestimmen der Erziehungsrat zwölf und der Schulrat eine Woche Schulferien in Anlehnung an die Oberstufenschulgemeinde Altstätten. Der Ferienplan wird jährlich den Schülern verteilt. Er ist zudem auf dem Internet abrufbar (www.schule-eichberg.ch).
- 2.8 Schulreisen** Jede Klasse kann pro Schuljahr eine eintägige Schulreise durchführen. Das Reiseprogramm soll stufengemäss und der Klasse und dem Budget angepasst sein. Der Schulleiter und die Behörde werden jeweils über das geplante Reiseprogramm orientiert.
- Die Schulgemeinde trägt die Reisekosten. Von den Eltern kann ein angemessener Beitrag erhoben werden, soweit für sie Einsparungen resultieren.
- 2.9 Wintersportlager Skilager** Jährlich findet ein obligatorisches Wintersportlager statt. Dieses dauert von Montag bis Freitag. Teilnahmepflichtig sind die Schüler der 4.- 6. Klasse. Die Schüler der 3. Klasse nehmen je nach Platzverhältnissen am Lager teil.
- Die Eltern haben pro Kind und Tag einen vom Schulrat in Einklang mit der entsprechenden erziehungsrätlichen Weisung festgelegten Beitrag zu leisten. Dieser kann bei einer finanziellen Härte auf schriftliches Gesuch hin vom Schulrat ganz oder teilweise erlassen werden.
- 2.10 Sommerlager** Ein Sommerlager wird in der Regel in der Mittelstufe durchgeführt. Das Lager dauert von Montag bis Freitag und ist obligatorisch. Die Eltern haben pro Kind und Tag einen vom Schulrat in Einklang mit der entsprechenden erziehungsrätlichen Weisung festgelegten Beitrag zu leisten. Dieser kann bei einer finanziellen Härte auf schriftliches Gesuch hin vom Schulrat ganz oder teilweise erlassen werden.

³ sGS213.12

3. SCHULRAT

- 3.1 Grundsatz** Dem Schulrat führt die Schule nach den kantonalen Vorschriften im Rahmen der Schulgemeindeordnung (Art. 30) und der Schulordnung.
- 3.2 Rechtssetzung** Der Schulrat schliesst Vereinbarungen ab, erlässt die für den Schulbetrieb erforderlichen Weisungen, die Schulordnung und andere Reglemente gemäss Art. 31 der Gemeindeordnung.

4. SCHULLEITUNG

- 4.1 Grundsatz** Die Schulleitung führt die Schule operativ in den Bereichen:
- a) Mitarbeiterführung
 - b) Pädagogische Führung
 - c) organisatorische Führung
- Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung richten sich nach dem Schulleitungsreglement der Schulgemeinde.

5. SEKRETARIAT

- 5.1 Grundsatz** Das Schulsekretariat erledigt administrative Aufgaben der Schulleitung. Die genauen Arbeitsfelder sind im Funktionsbeschrieb aufgelistet.

6 SCHÜLERINNEN / SCHÜLER

- 6.1 Absenzen** Für die Abwesenheiten der Schul- und Kindergartenkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (VSG) sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. Dazu ergänzend werden für die Schulgemeinde Eichberg nachstehende Regelungen erlassen.
- 6.2 Allgemein** Die Eltern haben die zuständige Lehrkraft vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrkraft bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn bei den Eltern. Die Schulleitung kann nach dem Eingang einer Absenzmeldung weitere Abklärungen treffen.

Bei längerdauernder Absenz wegen Krankheit oder Unfall haben die Eltern auf Verlangen der Lehrkraft ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Die Schulkinder haben den verpassten Stoff innert angemessener Frist nachzuholen.

Für Ferienverlängerungen wird kein Urlaub – mit Vorbehalt der zur Verfügung stehenden zwei Halbtagen gewährt.

6.3 Befreiung vom Unterricht / Urlaube

6.3.1 Urlaub

Gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG können die Eltern das Kind an zwei Halbtagen pro Schuljahr, durch schriftliche Mitteilung bis spätestens drei Arbeitstage vor der Unterrichtsunterbrechung an die zuständige Lehrkraft, vom Unterricht befreien.

Bewilligungen für Ferienverlängerungen, die über die zwei Halbtage gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG hinausgehen, werden grundsätzlich nicht bewilligt.

Für die übrigen Urlaube gilt:

- a) Urlaub bis zu einem Tag kann, auf schriftlichen Antrag, durch die Lehrperson bewilligt werden.
- b) Für Urlaub von zwei bis drei Tagen ist auf schriftlichen Antrag hin die Schulleitung zuständig.
- c) Für Urlaub von mehr als drei Tagen muss mindestens einen Monat früher ein schriftliches Gesuch an den Schulrat gestellt werden.

In folgenden Fällen haben Schulkinder unabhängig von der Befreiung vom Unterricht gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG Anspruch auf Urlaub.

- Teilnahme an der Hochzeit der Mutter, des Vaters, der Geschwister oder besonders nahe stehender Personen 1 Tag
- Tod von Mutter oder Vater bis 3 Tage
- Tod von Geschwistern, Grosseltern, Onkel oder Tante bis 2 Tage
- Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder nahe stehenden Personen 1 Tag

6.4 Nichteinhalten der Absenzenregelung

Die Schulleitung meldet dem Schulrat Verstösse gegen die Absenzenregelung wie etwa unentschuldigte und/oder unzureichend begründete Absenzen oder eine Überschreitung eines bewilligten Urlaubs.

Der Schulrat entscheidet über die Anerkennung oder Ablehnung der Begründung. Eltern, welche gegen Art. 97 des Volksschulgesetzes⁴ verstossen, werden vom Schulrat verwarnt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumten Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.--, insgesamt höchstens Fr. 1'000.--.

- 6.5 Gesundheitsdienst** Die Schulgemeinde übernimmt in Anwendung von Art. 5 und Art. 17ff der Verordnung über den schulärztlichen Dienst vom 31. Mai 2005⁵ die Organisation und die Kosten für die notwendigen schulärztlichen Untersuchungen.

Die Schulgemeinde übernimmt in Anwendung von Art. 6, Art. 8 und Art. 32 ff. der Schulzahnpflegeverordnung⁶ die Organisation und die Kosten für die jährliche Untersuchung des Gebisses der Schüler/Innen durch den Schulzahnarzt.

- 6.6 Übertritt in die Oberstufe** Der Übertritt in die Oberstufe ist in Art. 18 bzw. Art. 47 des Promotions- und Übertrittreglements (Handbuch Volksschule 2.3) geregelt.

7 LEHRPERSONNEN

- 7.1 Berufsauftrag** Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen am Berufsauftrag.
- 7.2 Vertretung der Lehrerschaft** Die Lehrpersonen der Primarschulgemeinde wählen eine Lehrervertretung, die an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.
- 7.3 Fortbildung** Auf Gesuch leistet die Schulgemeinde Beiträge an die Lehrerfortbildung. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Schulrat *vor* der Kursanmeldung zusammen mit einer Kopie der Kursausschreibung einzureichen. Die Vergütung von Kosten und Entschädigungen erfolgt gegen Rechnungsstellung und Beilage der entsprechenden Belege.
- 7.4 Urlaub für Lehrkräfte** Für den Urlaub von Lehrpersonen gelten die gleichen Vorschriften wie für das Staatspersonal (insbesondere Art. 65 ff. der Personalverordnung)⁷

⁴sGS 213.1

⁵sGS 211.21

⁶sGS 213.13

⁷sGS 143.11

7.5 Absenzen Krankheit / Unfall

Das Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen⁸ verweist hinsichtlich der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall auf die Vorschriften des Staatspersonal Art. 46 ff. des Personalgesetzes⁹ und Art. 99 ff. der Personalverordnung¹⁰.

Lehrkräfte, die infolge Krankheit oder Unfalls keinen Unterricht erteilen können, haben die Schulleitung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Absenzen durch Unfall sind durch die betroffenen Lehrkräfte zuhanden der Versicherung auch dem Schulkassier zu melden.

Arztbesuche sowie aufschiebbare medizinische Eingriffe und Behandlungen oder Erholungsurlaube sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen.

Ist dies nicht möglich, so ist der Schulleitung frühzeitig ein Gesuch mit ärztlichem Zeugnis zuzustellen. Über entsprechende Abwesenheiten bis zu drei Tagen entscheidet die Schulleitung. Gesuche für länger dauernde Abwesenheiten leitet die Schulleitung an den Schulratspräsidenten weiter.

7.6 Blockzeiten

Die Lehrkräfte sind für die Einhaltung der Blockzeiten verantwortlich; der Schulleitung obliegt deren Kontrolle.

⁸sGS 213.51

⁹sGS 143.1

¹⁰ sGS 143.11

8 ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

- 8.1 Zusammenarbeit** Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen, gemäss Art. 92 bis Art 96^{bis} VSG. Sie informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse oder Eigenheiten des Kindes, soweit dies im Interesse der Entwicklung des Kindes notwendig ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag dies erfordert.
- 8.2 Unterrichtsbesuch** Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrkraft jederzeit die Unterrichtsstunden besuchen.
- 8.3 Elternkontakte** Die Lehrkraft sorgt für die notwendigen Verbindungen zu den Eltern nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und den Weisungen des Schulrates und

der Schulleitung. In der Regel werden jährlich ein bis zwei Elternkontakte durchgeführt.

- 8.4 Ortswechsel** Bei einem bevorstehenden Ortswechsel in eine andere Schulgemeinde haben die Eltern die Klassenlehrperson frühzeitig zu informieren.

9 KOMMISSIONEN

9.1 Betriebskommission

Mehrzweckhalle Die Betriebskommission wird vom Schulrat gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Schulrates, welches das Präsidium übernimmt
- b) einem Mitglied des Gemeinderates
- c) der Schulleitung

Die Betriebskommission entscheidet selbständig über den Betrieb der Schulanlagen.

9.2 Übrige

Kommissionen Der Schulrat kann jederzeit Kommissionen für spezielle Aufgaben einsetzen. Er entscheidet über ihre Aufgaben und die Entschädigung der Mitglieder.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Inkraftsetzung** Die Schulordnung der Primarschulgemeinde Eichberg vom 26. August 2004 wird mit Vollzugsbeginn der neuen Schulordnung aufgehoben.

- 10.2 Referendum** Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

- 10.3 Genehmigungsvermerk I** Vom Primarschulrat Eichberg erlassen:

Eichberg, 16. Februar 2017

Für den

PRIMARSCHULRAT EICHBERG

Marcel Dürr

Daniel Kehl

Präsident

Finanzen/Administration

10.4 Auflage

Öffentlich aufgelegt vom 24.04. bis 02.06.2017

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1	Geltungsbereich	Seite 2
Art. 1.2	Aufgaben	Seite 2
Art. 1.3	Mitgliedschaften	Seite 2
Art. 1.4	Schulanlagen	Seite 2

2. SCHULBETRIEB

Art. 2.1	Stundenpläne	Seite 3
Art. 2.2	Blockzeiten	Seite 3
Art. 2.3	Schulweg / Schülertransporte	Seite 3
Art. 2.4	Pausen	Seite 3
Art. 2.5	Mittagstisch	Seite 3
Art. 2.6	Unterrichtsfreie Tage	Seite 4
Art. 2.7	Ferien	Seite 4
Art. 2.8	Schulreisen	Seite 4
Art. 2.9	Wintersportlager / Skilager	Seite 4
Art. 2.10	Sommerlager	Seite 4

3. SCHULRAT

Art. 3.1	Grundsatz	Seite 5
Art. 3.2	Rechtssetzung	Seite 5

4. SCHULLEITUNG

Art. 4.1	Grundsatz	Seite 5
----------	-----------	---------

5. SEKRETARIAT

Art. 5.1	Grundsatz	Seite 5
----------	-----------	---------

6. SCHÜLERINNEN / SCHÜLER

Art. 6.1	Absenzen	Seite 5
Art. 6.2	Allgemein	Seite 5
Art. 6.3.	Befreiung vom Unterricht / Urlaube Volksschule	Seite 6
Art. 6.3.1	Urlaub	Seite 6
Art. 6.4	Nichteinhalten der Absenzenregelung	Seite 6
Art. 6.5	Gesundheitsdienst	Seite 7
Art. 6.6	Übertritt in die Oberstufe	Seite 7

7. LEHRPERSONEN

Art. 7.1	Berufsauftrag	Seite 7
Art. 7.2	Vertretung der Lehrerschaft	Seite 7
Art. 7.3	Fortbildung	Seite 7
Art. 7.4	Urlaub für Lehrkräfte	Seite 7
Art. 7.5	Absenzen Krankheit / Unfall	Seite 8
Art. 7.6	Blockzeiten	Seite 8

8. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Art. 8.1	Zusammenarbeit	Seite 8
Art. 8.2	Unterrichtsbesuch	Seite 8
Art. 8.3	Elternkontakte	Seite 8
Art. 8.4	Ortswechsel	Seite 9

9. KOMMISSIONEN

Art. 9.1	Betriebskommission Mehrzweckhalle	Seite 9
Art. 9.2	Übrige Kommissionen	Seite 9

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10.1	Inkraftsetzung	Seite 9
Art. 10.2	Referendum	Seite 9
Art. 10.3	Genehmigungsvermerk I	Seite 9
Art. 10.4	Auflage	Seite 10

11. INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	Seite 11
--------------------	----------